

Benutzungsordnung des Bürgerbereiches im Bürgerzentrum Oststraße

§ 1

Der Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße ist eine im Eigentum der Stadt Herzogenrath stehende Gemeinschaftseinrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann.

Der Bürgerbereich umfasst folgende Räume:

Erdgeschoss

Raum 1.10 (Gruppenraum)	34,00 m ²	
Raum 1.11 (Saal)	88,56 m ²	
Raum 1.12 (Gruppenraum)	27,36 m ²	
Raum 1.13 (Gruppenraum)	31,64 m ²	
Raum 1.14 (Küche)	8,77 m ²	
		190,33 m ²

Obergeschoss

Raum 2.9 (Gruppenraum)	27,49 m ²	
Raum 2.10 (Gruppenraum)	41,98 m ²	
Raum 2.11 (Gruppenraum)	29,94 m ²	
Raum 2.15 (Gruppenraum)	38,71 m ²	
		+138,12 m ²
Bürgerbereich insgesamt		<u>+328,45 m²</u>

Die Räume 1.12 und 1.13 können zusammenhängend genutzt werden.

§ 2

Das Bürgerhaus steht in erster Linie den Einwohnern, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Herzogenrath zur Verfügung. Eine Benutzung durch Auswärtige ist nur ausnahmsweise möglich.

Die Überlassung von Räumen im Bürgerbereich ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Bürgerbereich besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Die Benutzung der Räume im Bürgerbereich wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.

Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.

Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen

unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bereich 1.2 der Stadtverwaltung gemeldet werden.

Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

Der Bürgerbereich steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Benutzungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit.

Für außergewöhnliche Fälle, z. B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw., können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.

§ 5

Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Nebenräumen des Bürgerbereiches zu sorgen. Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.

Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Dieser ist neben dem Benutzungsberechtigten der Stadt gegenüber für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

Der Verantwortliche Leiter des Benutzers hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 6

Das Mobiliar für die verschiedenen Räume des Bürgerbereiches stellt die Stadt bereit. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau des Mobiliars und von Geräten obliegt den Benutzern. Fremdes Mobiliar oder sonstiges Inventar sowie fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingebracht werden.

Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt ausgehangen werden. Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 7

Die überlassenen Räume des Bürgerbereiches dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen.

Abfälle sind gesammelt in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.

§ 8

Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus.

Im Bürgerbereich ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

§ 9

Der Benutzer hat den Anweisungen des Hausmeisters, der das Hausrecht ausübt, Folge zu leisten. Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.

§ 10

Bei einer Mehrfachnutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Benutzer oder Gäste nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.

§ 11

Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Benutzern oder Besuchern gehören. Die Benutzer stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsfreistellung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.

§ 12

Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer), zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen. Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath. Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.

§ 13

Der Bürgerbereich wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, VHS, Feuerwehr pp.) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für sonstige Benutzungen beträgt das Entgelt für

Bürger der Stadt Herzogenrath	1,50 € / m ² (incl. Nassreinigung)
Auswärtige	2,00 € / m ² (incl. Nassreinigung)

Hierbei bleiben die Verkehrsfläche und die Sanitärräume außer Betracht.

Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu zahlen.

Raum 1.11	132,84 €	177,12 €
Raum 1.12	41,04 €	54,72 €
Raum 1.13	47,46 €	63,28 €
Küche	13,15 €	17,54 €
Raum 2.09	41,23 €	54,98 €
Raum 2.10	62,97 €	83,96 €
Raum 2.11	44,91 €	59,88 €
Raum 2.15	58,06 €	77,42 €

§ 14

Der Benutzer erkennt durch die Benutzung des Bürgerbereiches die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 15

Diese Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001 mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Die bisher bestandenen Benutzungsordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.